



Amtssigniert. SID2011071039366
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-25/1277

Innsbruck, 14.07.2011

Zu GZ BMASK-24101/0003-II/A/4/2011 vom 27. April 2011

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 5. (§§ 3 bis 6):

Der vorliegende Entwurf enthält hinsichtlich der Krankenversicherung organisatorisch-administrative Regelungen, die eine Inanspruchnahme des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger durch landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger als Verbindungsstelle ermöglicht. Nachdem der Hauptverband im Rahmen der zwischenstaatlichen Abrechnung bisher schon eingebunden war, dürfen durch diese Inanspruchnahme für die dienstherrlichen Einrichtungen keine Mehrkosten entstehen.

Der Landesgesundheitsfonds wird für die Sozialversicherungsträger im Zug der Finanzierung der Fondskrankenanstalten tätig. Bisher war der Hauptverband Verbindungsstelle im Zusammenhang mit der Kostenabwicklung von im Ausland sozialversicherten Patienten, die in einer inländischen Fondskrankenanstalt behandelt wurden. Diese Tätigkeit war bisher für die Landesgesundheitsfonds mit keinen Kosten verbunden. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass dem Hauptverband von den Landesgesundheitsfonds auch künftig für diese Tätigkeiten als Verbindungs- bzw. Zugangsstelle kein Kostenersatz nach § 6 zu leisten ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An
die Abteilungen

Kranken- und Unfallfürsorge zu Zl. KUF/3-950/11 vom 04.07.2011

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-209-0/3/Au vom 14.06.2011

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-373/263 vom 09.06.2011

Finanzen

Bildung

Gemeindeangelegenheiten

Krankenanstalten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.